

17. Satzung vom XXXXXX zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2016

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am XXXXXX folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise und Beiräte sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Erstattung verpflichtet ist sowie für die Sitzungen des Seniorenbeirates und **des Beirates für Menschen mit Behinderung**. Wird bei Sitzungen nach Abs. 1 und 2 eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. **Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind**. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. **Der Regelstundensatz sowie der Höchstbetrag richten sich nach Maßgabe des § 3a der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW)**.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) **Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.**

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) entfällt

- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens **acht** Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens **16** Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens **24** Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach **§ 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO**.
- (5) **Ausschussvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO. Weitere Ausschüsse als die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO genannten, werden nicht ausgenommen.**
- (6) Die Fraktionen erhalten Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe von monatlich 20,00 € je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen eine Grundpauschale; sie beträgt bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 260,00 €, bei Fraktionen mit mehr als 10 bis 20 Mitgliedern 410,00 € und bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern 510,00 €. Ausgezahlt werden jeweils 80 v.H. der Zuwendungen nach Satz 1 und 2. Der verbleibende Zuwendungsbetrag in Höhe von 20 v.H. kann bei Bedarf und gegen Nachweis jederzeit, auch für zurückliegende Monate des jeweiligen Kalenderjahres, von den Fraktionen zur Auszahlung angefordert werden. Über die Verwendung der Mittel führen die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form (Vordruck), der jeweils am Schluss eines Kalenderjahres dem Bürgermeister zugeleitet wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.